

Der §. 2. selbst aber wird, vorbehaltlich der vom Secretair *Hart* zur nächsten Sitzung zu besorgenden neuen Fassung, mit 26 gegen 6 Stimmen angenommen.

§§. 3. — 6. (s. dies. in Nr. 220. d. Bl. und folg.).

Die §§. 3., 5. und 6. waren von der 2. Kammer angenommen, und auch die Deputation hatte hierbei nichts erinnert, zu §. 4. aber lautete ihr Gutachten:

Die 2. Kammer hat geglaubt, daß der Satz unter d. einer ausgedehnteren Fassung bedürfe, und solchen in folgender Maße angenommen: „d) so viel den Holzböden anlangt wegen der unter Feldern, Wiesen, Lehden und Ängern vereinzelt liegenden Blößen und Wald- und Buschparcellen.“ Da man aber auch die in Anregung gebrachte Bemerkung: „daß die Einwirkung auf den Werth walzender Grundstücke, wenn man solche in Zusammenlegungen zwingen, und daher das Eigenthum daran unsicher machen wolle, nachtheilig sein würde,“ als beachtungswerth erkannt hatte, so wurde, unter Zustimmung des Regierungskommissars, ein Zusatzparagraph folgenden Inhalts beschlossen:

„§. 4b. Walzende Grundstücke sind nur in so weit gezwungener Zusammenlegung unterworfen, als die Zusammenlegung der Grundstücke geschlossener Güter nothwendig macht.“

Die Deputation hält die Veränderung des §. 4. zu d. sowohl, als den Zusatzparagraphen für zweckmäßig.

Es werden §. 3. unverändert, §. 4. mit der zu d. beschlossenen Abänderung, so wie der von der 2. Kammer beschlossene Zusatzparagraph 4. b., ferner §. 5. und 6. unverändert, sämmtlich einstimmig angenommen.

Zu §. 7. (s. dens. Nr. 222. d. Bl. S. 1976.) lautet das Deputationsgutachten:

Die 2. Kammer hat im Verfolg ihrer Verhandlungen folgende Abänderungen beliebt: a) in der zweiten Zeile des zweiten Satzes solle hinter das Wort: „erachtet“ anoch: „und namentlich auch sämmtliche Grundstücksbesitzer in der Gemeindeflur, in der die zusammen zu legenden Grundstücke liegen, ingleichen die mit Frohnen und Dienstbarkeit daran Berechtigten,“ eingeschoben, und b) an die Stelle der auf der vierten, fünften und sechsten Zeile zu lesenden Worte: „mit Anträgen auf Zusammenlegung rüchichtlich der jetzt in den Zusammenlegungsplan gezogenen Grundstücke nicht gehört werden würden,“ solle Folgendes: „mit Anträgen und Widersprüchen in Bezug auf die Zusammenlegung der in den Zusammenlegungsplan gezogenen Grundstücke nicht gehört werden,“ gesetzt werden. Ferner soll c) der §. noch folgenden Zusatz erhalten: „Auch hat der Specialcommissar, wenn ein oder mehrere Grundstücke eines benachbarten Ortes in einen Zusammenlegungsplan gezogen werden sollen, nicht nur sämmtliche Grundstücksbesitzer des benachbarten Ortes davon in Kenntniß zu setzen, sondern es hat auch derselbe, wenn die Umstände und Localitäten es angemessen erscheinen lassen, damit den Vorbehalt zu verbinden, daß dergleichen eingetauschte oder auch nur in Berücksichtigung gezogene Grundstücke, wenn künftig in dem benachbarten Orte eine Zusammenlegung beabsichtigt werden sollte, in den Zusammenlegungsplan wieder gebracht werden können. Es leidet daher auf diese Grundstücke die Vorschrift §. 3. keine Anwendung.“ Endlich soll d) in die abzufassende Schrift anoch der Antrag: „daß, wenn ein Gesuch auf Zusammenlegung von Grundstücken gerichtet worden, dieß durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werde,“ aus dem Grunde aufgenommen werden, weil außerdem der Commissar nicht erfahren würde, wer eine Berechtigung auf das fragliche Grundstück in Anspruch nehmen wolle. — Mit der Veränderung unter a., dem Zusatz

unter c. und dem Antrag unter d. ist die Deputation einverstanden. Dagegen konnte selbige ad b. sich nicht überzeugen, daß, da ein Widerspruchsrecht mit der Intention des Gesetzes nicht zu vereinigen sein dürfte, die Veränderung sub b. weiter, als auf Anträge zu Verwahrung der Gerechtfame im Interesse der Beteiligten in Bezug auf Zuziehung ihrer Grundstücke zu dem Zusammenlegungsplan, gerichtet werden könne; sie schlägt daher vor, die in der 2. Kammer angenommene Aenderung zwar in der Hauptsache zu genehmigen, solche jedoch mit folgender Fassung zu vertauschen: „mit Anträgen, in Beziehung auf die Bestimmung der in den Plan zu ziehenden Grundstücke, nicht werden gehört werden.“ — Die Deputation glaubt auch, daß das im Sinn der 2. Kammer gelegen habe, und zweifelt nicht an der letztern Uebereinstimmung.

Der Punct sub a. wird nach der von der Deputation beliebten Abänderung einstimmig genehmigt.

Den Punct b. anlangend, so bemerkt

Der königl. Commissar *D. Schaar Schmidt*: Die von der 2. Kammer gemachte Abänderung gründet sich auf einen von mir selbst gemachten Antrag. Ich habe mich jedoch überzeugt, daß die von der diesseitigen Deputation vorgeschlagene Fassung eine wahrhafte Verbesserung der Fassung ist. Die Meinung der 2. Kammer ist nämlich keineswegs darauf gerichtet gewesen, das Präjudiz der Citation auch auf den Verlust materieller Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan zu erstrecken, sondern man hatte wohl nur Widersprüche gegen die Bezeichnung der Grundstücke, welche in den Plan gezogen werden sollten, gegen dessen Ausdehnung im Sinne. Während nun die Fassung der 2. Kammer doch einiges Mißverständnis herbeiführen kann, so ist dagegen in dem Vorschlage der Deputation die Absicht klar herausgestellt.

Der Punct b. wird nach der Fassung der Deputation, der Punct c. nach der von der 2. Kammer beschlossenen Maße genehmigt.

Zu Punct d. bemerkt

Der königl. Commissar *D. Schaar Schmidt*: Der in dem Puncte d. befindliche Antrag in die Schrift wurde von der Kammer genehmigt, als das minus eines andern Vorschlags, nach welchem man diese Bestimmung in das Gesetz zu bringen wünschte. Einen bloßen Antrag in der Schrift beschloß man aber endlich, damit das Unterbleiben der öffentlichen Bekanntmachung nicht als wesentliches Erforderniß und daher die Gültigkeit der Zusammenlegung beeinträchtigt angesehen werden könne. Einer solchen Bekanntmachung kann man aber doch keinen andern Zweck unterlegen, als dem Commissar die Bekanntschaft mit den einschlagenden Verhältnissen zu verschaffen. Es wird aber viele Fälle geben, die so einfach sind, daß es für diesen Zweck einer öffentlichen Bekanntmachung nicht erst bedarf und diese daher einen unnöthigen Aufwand von Zeit und Kosten macht. Mein Vorschlag geht daher dahin, in dem beabsichtigten Antrage nach dem Wörtchen „dieß“ einzuschalten: „nach dem Ermessen des Commissars.“

Dieser Antrag, so wie der sub d. selbst, als auch der §. 7. werden einstimmig angenommen.

Zu §. 8. (s. dens. Nr. 222. d. Bl. S. 1984.) bemerkt die Deputation: